

GEG und BEG

Aktueller Stand der Planung,
kompakt und übersichtlich zusammengefasst

Stand: 11.12.2023

(Änderungen vorbehalten)



Gebäudeenergiegesetz (GEG) und
Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG):
der Fahrplan und die Auswirkungen

Bitte beachten: Neue Fördersätze und Höchstgrenzen
Stichtage für das Inkrafttreten der 65 %-EE-Pflicht für
Gebäudebesitzer.

- Stichtag 01.01.24 für alle Neubauten
- Stichtag 30.06.26 für Gemeinden > 100 000 Einwohner
- Stichtag 30.06.28 für Gemeinden < 100 000 Einwohner

Überblick über die BEG-Fördermöglichkeiten 2024

Grundsätzlich gelten diese Obergrenzen: Es werden maximal 30 000 Euro förderfähige Kosten anerkannt. Der maximale Zuschuss von 70 % ist also 21 000 Euro.

Wichtig:

- **Die Antragstellung der neuen Fördermittel ist aufgrund technischer Umstellungen bei KfW erst ab dem 27.02.2024 möglich; die Registrierung ab dem 15.02.2024**
- **Die Antragstellung der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) für sonstige Effizienzmaßnahmen startet im Januar 2024**
- **Aktuell gestellte Förderanträge bei dem BAFA nicht stornieren**
- **Wärmepumpen-Auftrag beibehalten und Förderung sichern**

30 % Basisförderung

für Investitionskosten für alle GEG- bzw. 65 %-EE-konformen Heizungsanlagen in allen Wohn- und Nichtwohngebäuden. Ab dem 1. Januar 2025 werden nur noch netzdienliche Wärmepumpen gefördert. Die Energieversorger müssen sie aus der Ferne ein- und ausschalten können, um eine Überlastung der Stromnetze zu verhindern.

25 % Speed-Bonus (Geschwindigkeits-Bonus)

bis Ende 2024, 20 % bis Ende 2026, 15 % bis Ende 2028, 12 % bis Ende 2030 – danach jeweils weitere 3 % bis auf Null im Januar 2037. Auch für Vermieter, bis das Sonderbudget in Höhe von zwei Milliarden Euro ausgeschöpft ist.

30 % einkommensabhängiger Bonus

der Investitionskosten für Haushalte im selbstgenutzten Wohneigentum mit einem gemeinsam zu versteuernden Einkommen von bis zu 40 000 Euro pro Jahr.

5 % Wärmepumpen-Bonus

für den Einsatz von Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln oder Erd-, Wasser- und Abwasserwärme.

15 % Effizienzmaßnahmen

Für Gebäudehülle, Heizungsoptimierung (z. B. hydraulischer Abgleich), Anlagentechnik (außer Heizung) wie Lüftung oder smarte Steuerungen.

5 % Sanierungsfahrplan

Gilt nur im Zusammenhang mit den Effizienzmaßnahmen. Ein Sanierungsfahrplan kann also hier die Fördersumme steigern.

10 % Konjunktur-Booster

Gilt ebenfalls nur im Zusammenhang mit den Effizienzmaßnahmen und steht nur so lange zur Verfügung bis das Sonderbudget von 3 Mrd. Euro aufgebraucht ist.

70 bzw. 55 % Gesamtförderdeckel

70 % für selbstnutzende Eigentümer, 55 % für alle anderen. Grundförderung und Boni sind kumulierbar.



Viessmann Systeme bieten vor dem Hintergrund des GEG und der EE-Pflicht ein Höchstmaß an Zukunftssicherheit und Investitionsschutz.

Die Bundesregierung hat die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderzuschüsse neu geregelt. Danach werden maximal 30 000 Euro förderfähige Kosten anerkannt. Der maximale Zuschuss davon beträgt 70 %, also 21 000 Euro.

Es gelten weiterhin die Ziele der kommunalen Wärmeplanung auf Gemeindeebene. Sie sollen die Voraussetzungen für Klimaneutralität, Versorgungssicherheit und die Wärmewende vor Ort schaffen. Das heißt, die vollständige Dekarbonisierung der Bereitstellung von Energie zum Zwecke der Heizwärme und Warmwasserbereitung bis spätestens zum Jahr 2045.

Dazu müssen die Kommunen einen Transformationspfad mit konkreten Maßnahmen bzw. Umsetzungsoptionen für ihre nachhaltige, sparsame, bezahlbare und treibhausgasneutrale Wärmeversorgung entwerfen und umsetzen, was wiederum Auswirkungen auf Ihr Geschäft hat.

Denn ab den Stichtagen greift die 65 %-EE-Pflicht (Erneuerbare Energien). Damit wird vorgeschrieben, dass 65 % der Energie zur Wärmebereitstellung in Gebäuden aus erneuerbaren Quellen kommen muss. Der Gebäudebesitzer kann die Technologie beziehungsweise Kombinationen von Heiztechniken wählen, die explizit als Erfüllungsoption vorgesehen sind, oder mit denen nach DIN-V 18599: 2018-09 die 65 %-EE-Pflicht erfüllt wird.

Alle Heizungsanlagen, insbesondere Öl- und Gasheizungen, für die ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag vor dem 19. April 2023 geschlossen wurde und die bis zum Ablauf des 18. Oktobers 2024 zum Zwecke der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt werden (§ 71 Abs. 12), müssen keinerlei weitere Auflagen erfüllen – weder jetzt noch in Zukunft.

Die maximalen förderfähigen Investitionskosten für den Heizungstausch liegen bei:

- **30 000 Euro pro Wohneinheit**
- **15 000 Euro für die 2. bis 6. Wohneinheit**
- **8 000 Euro ab der 7. Wohneinheit**

Die maximale Investitionssumme von 30 000 Euro pro Einfamilienhaus ist einmalig. Wenn dieser Betrag ausgeschöpft ist, kann bis zum Jahr 2040 keine weitere Förderung ausgezahlt werden auch wenn weitere Heizungsmodernisierungen in dem Gebäude erfolgen.

Module der Wärmepumpen-Förderung

30 %
**Basis-
förderung**



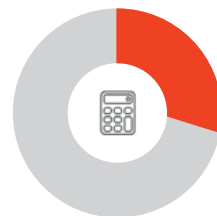
Ab dem 1. Januar 2025
nur für netzdienliche Wärme-
pumpen mit Fernabschaltung
durch Stromversorger.

25 %
**Geschwindigkeits-
Bonus**



Für den Austausch alter
Öl-, Kohle-, Nachtspeicher oder
mindestens 20 Jahre alter Gas-
heizungen – ab 2025 sinkt der Bonus
in den Folgejahren prozentual.

30 %
**Einkommens-
abhängiger
Bonus**



Für Haushalte mit einem
Brutto-Jahreseinkommen bis
maximal 40.000 €.

5 %
**Effizienz-
Bonus**



Für den Einsatz von
Wärmepumpen mit natür-
lichen Kältemitteln oder
Erdwärme als Wärmequelle.

15 %
**Effizienz-
maßnahmen**



Für Gebäudehülle, Heizungsop-
timierung (z.B. hydraulischer
Abgleich), Anlagentechnik
(außer Heizung) wie Lüftung
oder smarte Steuerungen.

70 %
**Höchst-
fördersatz**



für selbstnutzende Eigentümer,
55 % für alle anderen.

Die Module der Wärmepumpen-Förderungen sind kombinierbar, allerdings nur bis zum Höchstfördersatz von 70 %.

Beispiele der Wärmepumpen-Förderung für ein Einfamilienhaus

1

Basisförderung
z. B. Tausch Gas- oder Ölkessel

alt 25 % **neu 30 %**

2

Tausch eines alten Gaskessels oder Gastherme/Ölkessel (ohne Altersbeschränkung) durch eine Wärmepumpe mit natürlichem Kältemittel oder Nutzung von Erdwärme + Einkommen über 40 000 €/Jahr

alt 40 % **neu 35 %**

3

Tausch eines Gaskessels (mehr als 20 Jahre) durch eine Wärmepumpe mit natürlichem Kältemittel oder Nutzung von Erdwärme + Einkommen bis zu 40 000 €/Jahr

alt 30 % **neu 60 %**

4

Tausch eines alten Gaskessels (20 Jahre oder älter) oder Gastherme/Ölkessel (ohne Altersbeschränkung) durch eine Wärmepumpe mit natürlichem Kältemittel oder Nutzung von Erdwärme + Einkommen bis zu 40 000 €/Jahr

alt 40 % **neu 70 % (Höchstfördersatz gedeckelt auf 70 %)**

Im Vergleich: die alten Zuschüsse gegenüber den neuen Förderungen je nach Anwendungsfall.
Bitte beachten: Es gilt immer die Obergrenze von 30 000 Euro pro Einfamilienhaus.

Welche Auflagen für welches Heizsystem zu erfüllen sind

Wärmepumpen

können zur alleinigen Gebäudebeheizung ohne 65 %-EE-Pflicht eingebaut werden. Sie erfüllen zu 100 % die EE-Vorgabe. Gefördert werden ab dem 1. Januar nur Wärmepumpen mit netzdienlicher Fernabschaltung.

Öl-/Gas-Heizungen

bleiben weiterhin erlaubt. Änderungen treten im Zusammenhang mit kommunaler Wärmeplanung ein:

> 100 000 Einwohner bis 30.06.26
< 100 000 Einwohner bis 30.06.28

Dabei gilt: Bis 2026/2028 eingebaute Geräte müssen zukünftig folgende EE-Vorgaben erfüllen. Unsere Partner müssen ihre Endkunden beim Vertragsabschluss darauf hinweisen!

2029 → 15% EE
2035 → 30% EE
2040 → 60% EE

Ein nachträgliche Hybridisierung z. B. mit einer Wärmepumpe zu einer 65%-EE-Anlage ist eine Alternative.

H₂-100-ready-Gasgeräte

können eingebaut werden, ohne die 65 %-EE-Vorgabe zu erfüllen, wenn das Gebäude in einem noch auszuweisenden sogenannten „Wasserstoff-netzausbaugebiet“ liegt.

Bitte beachten:

Die Gas-Brennwertgeräte der Vitodens 300/200-Serien ab dem Herstelldatum 01.01.2024 können gemäß Vorgaben des GEG § 71k auf einen Betrieb mit 100 % Wasserstoff umgerüstet werden.

 | **H₂ READY · 100% ***

* Herstellererklärung für die Umrüstbarkeit auf 100 % Wasserstoff gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG) unter [viessmann.de/H2ready](https://www.viessmann.de/H2ready)

Hybridheizungen

können eingebaut werden, wenn der hybride Wärmeerzeuger (z. B. Wärmepumpe oder Biomassekessel) zum Gas-/Öl-Kessel im bivalent parallelen Betrieb 30 % und im bivalent alternativen Betrieb 40 % der Heizlast bzw. der Leistung des Spitzenlastkessels erzeugt.

Biomasseheizungen

bleiben im Neubau wie Bestand erlaubt und erfüllen das 65 %-EE-Kriterium. Die aktuelle Auflage eines zusätzlichen EE-Anteils entfällt ab 01.01.2024 Holz-/Pellet-Heizungen zur Gebäudebeheizung müssen automatisch beschickt werden und die Biomasse muss Nachhaltigkeits- sowie Qualitätsnormen erfüllen. Hinweis: Biomasseheizungen können neben der 30 %-Grundförderung noch mit 2500 Euro zusätzlich gefördert werden, bei Einhaltung der Staub-Emissions-Grenzwerte von max. 2,5 mg/m³.

Solarthermische Anlagen

können verbaut werden, Voraussetzung: Solar-Keymark-Zertifizierung und CE-Kennzeichnung.

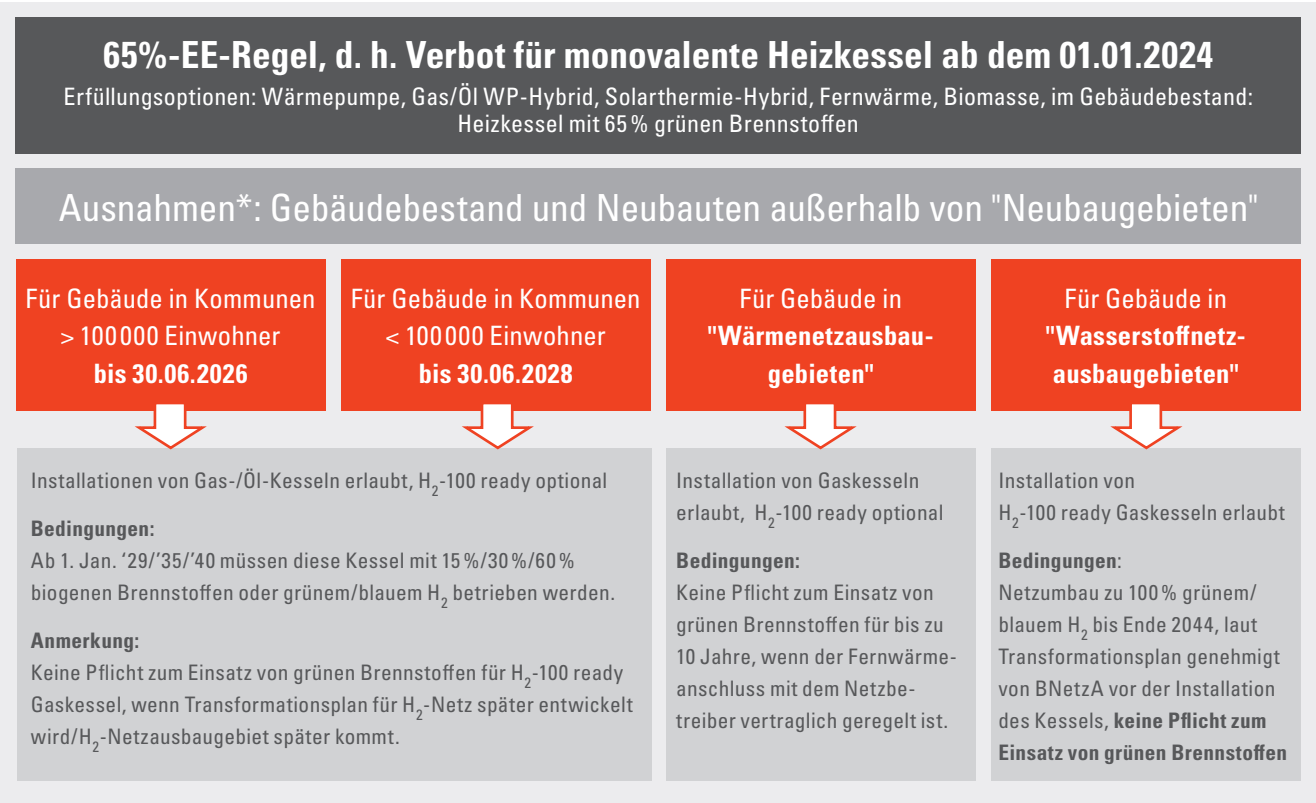
Stromdirektheizungen

sind zulässig, wenn das Gebäude 30 bis 45 % des geltenden baulichen Wärmeschutzes unterschreitet. Stromdirektheizungen werden somit vorrangig im Neubau eingesetzt.

Wärmenetze

Hier ist der Betreiber für die Bereitstellung der EE-Wärme verantwortlich. Ein Wärmenetz ist Teil der kommunalen Wärmeplanung und wird in gesonderten Ausführungen gemäß GEG geregelt.

Die 65 %-EE-Vorgaben im Überblick



* Weitere Ausnahmen: "Allgemeine Übergangsfrist" – fossiler Betrieb von Heizkesseln ohne Einschränkungen erlaubt für bis zu 5 Jahre, bis 65 %-EE-Gebot in Kraft tritt; Sonderregelungen in Mehrfamilienhaus mit Gasetagenheizung

Förderrichtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – ausgewählte Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Maßnahme	Zu- schuss	ISFP Bonus WG	Effizienz- Bonus ¹	Klimage- schwindigkeits- Bonus ²	Einkommens- Bonus ³	Konjunktur- Booster ⁴	Maximaler Fördersatz	Höchstgrenze förderfähiger Kosten Wohngebäude (Zuschuss) ⁶
Solarthermische Anlagen	30 %			max. 25 %	30 %		70 %	1. WE: 30 000 Euro 2. bis 6. WE: 15 000 Euro Ab 7. WE: 8 000 Euro
Biomasseheizungen⁵	30 %			max. 25 %	30 %		70 %	
Wärmepumpen	30 %		5 %	max. 25 %	30 %		70 %	
Brennstoffzellenheizung	30 %			max. 25 %	30 %		70 %	
Wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrkosten)	30 %			max. 25 %	30 %		70 %	
Innovative Heizungstechnik	30 %			max. 25 %	30 %		70 %	
Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung	15 %	5 %				10 %		30 000 Euro pro WE (ohne iSFP)
Heizungsoptimierung NGF zur Emissionsminderung	50 %							60 000 Euro pro WE (mit iSFP)
Fachplanung und Baubegleitung	50 %							Ein- und Zweifamilienhäuser: max. 5 000 Euro Ab 3. WE: 2 000 Euro pro WE Insgesamt: max. 20 000 Euro pro Gebäude

¹ Effizienzbonus für Wärmepumpen mit Wärmequelle Wasser, Erreich, Abwasser oder mit natürlichem Kältemittel

² Ab 2025 sinkt der Klimageschwindigkeits-Bonus auf 20 %, ab 2027 auf 15 %, ab 2029 sind es 3 % alle zwei Jahre

³ Einkommensbonus erhalten nur selbstnutzende Eigentümer mit zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen von max. 40 000 Euro

⁴ Konjunktur-Booster wird bis zur Ausschöpfung eines Sonderbudgets i.H.v. 3 Mrd. Euro gewährt, davon 2 Mrd. Euro für selbstnutzende Eigentümer

⁵ Für Biomasseheizungen Zuschlag i.H.v. 2500 Euro, wenn ein Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ eingehalten wird (vorbehaltlich Evaluation der BEG und des GEG im Jahr 2026)

⁶ Selbstnutzende Wohneigentümer mit zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 90 000 Euro erhalten einen zusätzlichen Zinsvorteil